



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13, 4 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung der Gewerbesteuer

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Burgoberbach
Ansbacher Straße 24
91595 Burgoberbach
[E-Mail: fuchs@burgoberbach.de](mailto:fuchs@burgoberbach.de)
Tel.: 09805 9191-56

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter für
kreisangehörige Gemeinden
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 25
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-2500
Fax: 0981 468-18 2519
E-Mail: dsb-gemeinden@landratsamt-ansbach.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gewerbesteuer verarbeitet.

Bei der Gewerbesteuer werden vom zuständigen Finanzamt die Steuermessbeträge und in den Fällen der Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge die Zerlegungsanteile durch Messbescheide bzw. Zerlegungsbescheide festgesetzt.

Hierzu werden Daten vom Finanzamt in einem selbständigen Verfahren verarbeitet. Der Inhalt der Gewerbesteuermessbescheide und der Zerlegungsbescheide wird vom zuständigen mitgeteilt. Die Gemeinde Burgoberbach verarbeitet die mitgeteilten Daten weiter, indem sie beim Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren berücksichtigt werden.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem Gewerbesteuergesetz und der Abgabenordnung sowie der Haushaltssatzung bzw. Hebesatzsatzung der Gemeinde Burgoberbach und weiteren Gesetzen verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden u.a. beim zuständigen Finanzamt erhoben.

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	Gerichte, Landratsamt Ansbach.	Im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren
2	Strafverfolgungsbehörden	Im Rahmen der per Gesetz zugelassenen Fälle
3	Gemeindekasse, EDV-Programm CIP-Kom	Um die Gewerbesteuer zu veranlagern und den Eingang der Gewerbesteuerzahlungen überwachen zu können.
4	Gemeinderat, Ausschüsse	Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen, zur Rechnungsprüfung.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1	Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen Art. 147 Abs. 3 Abgabenordnung und § 82 Kommunale Haushaltsverordnung – Kameralistik). Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre.
2	Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt eine Speicherung bis zu 30 Jahre, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.
3	Entsprechend der abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169 – 171 Abgabenordnung. Die personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Burgoberbach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Die Gemeinde Burgoberbach benötigt Ihre Daten, um die Gewerbesteuer veranlagung zu können.